

Aargauer Ziegenzuchtverein (AZV)

Statuten



I Name und Sitz

- § 1 Unter dem Namen "Aargauer Ziegenzuchtverein", im folgenden Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 ff.
- § 2 Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des amtierenden Präsidenten.

II Zweck

- § 3 Der Verein bezweckt die Förderung der Erhaltung, Haltung, Zucht und Gesundheit aller Ziegenrassen, welche im Herdebuch des Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes (SZZV) vertreten sind. Dies soll erreicht werden durch:
- Einschreiben der Tiere in das Herdebuch
 - Beteiligung an den Leistungsprüfungen
 - Organisation und Durchführung der Ziegen- und Bockschau gemäss Schaureglement
 - Durchführung und Organisation von Weiterbildungskursen und Fachtagungen
 - Förderung von Jungzüchtern
 - Öffentlichkeitsarbeit und Imagepflege
 - Die Wahrung der züchterischen Interessen gegenüber anderen Organisationen, Ämtern und Behörden
 - Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern
- § 4 Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes (SZZV) Genossenschaft, des Bauernverbandes Aargau (BVA) und der Tierzuchtkommission des Kantons Aargau.
- § 5 Der Verein ist Aktionärin der Vianco AG, Brunegg.

III Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- § 6 Alle aktiven Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen. Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen.
- § 7 Mitglied kann jeder im Einzugsgebiet des Vereins wohnende Ziegenzüchter, -halter oder Interessierte werden, der die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen will.
- § 8 Mitglieder, die sich dem Herdebuch des Vereins anschliessen, tragen das offizielle Zeichen "AZV", im Nachfolgenden AZV-Herdebuchbetriebe genannt.
- § 9 Züchter und Interessierte, die dem Verein beitreten wollen, haben dem Präsidenten ein schriftliches Gesuch einzureichen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Generalversammlung des Vereins. Zur Aufnahme in den Verein ist die Anwesenheit des Gesuchstellers an der Generalversammlung obligatorisch.
- § 10 Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten zu befolgen, sich für die Vereinsinteressen einzusetzen und die vorgesehenen Beiträge zu leisten.

Es gibt die folgenden, verschiedenen Mitgliedschaftsarten:

Einzelmitglied

Einzelmitglieder sind aktive AZV-Herdebuchbetriebe und haben bei Abstimmungen eine Stimme.

Betriebsgemeinschaft

Betriebsgemeinschaften sind aktive AZV-Herdebuchbetriebe und haben bei Abstimmungen zwei Stimmen, wenn auch mind. zwei Personen anwesend sind. Eine Betriebsgemeinschaft kann nur eine gemeinsame Adresse haben.

Jungzüchter

Jungzüchter sind aktive AZV-Herdebuchbetriebe und haben bei Abstimmungen eine Stimme. Das Maximalalter entspricht demjenigen, wie es beim SZZV festgelegt ist. Jungzüchter sind vom Beitrag befreit.

Passivmitglied

Passivmitglieder sind Personen, die keine AZV-Herdebuch-Ziegen halten. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Ehrenmitglied

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Zweck des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, und haben bei Abstimmungen eine Stimme. Vorschläge sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

- § 11 Mit dem Vereinsbeitritt wird der erste Mitgliederbeitrag zur Zahlung fällig. Im Übrigen werden die Mitgliederbeiträge jeweils am Datum der Generalversammlung fällig, für nicht anwesende Mitglieder nach Erhalt der Rechnung innert 30 Tagen.
- § 12 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- § 13 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss schriftlich eingereicht werden.
- § 14 Wer den Statuten oder Interessen des Vereins zuwiderhandelt (z.B. Nichtbezahlen des Beitrags), kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Betroffenen steht das Rekursrecht an der Generalversammlung zu.
- § 15 Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organisation

- § 16 Sämtliche Wahlen finden alle zwei Jahre statt.
- § 17 Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
- Im Bedarfsfall kann der Vorstand Kommissionen/Arbeitsgruppen mit bestimmten Aufgaben benennen.
- § 18 Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich mindestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung des SZZV statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann einberufen werden, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte dies verlangen.
- § 19 Die Einladung mit Traktandenliste hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung bei den Mitgliedern zu sein.
- § 20 Anträge sind bis zehn Tage vor der Generalversammlung in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

- § 21 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig und erledigt namentlich folgende Geschäfte:
- Wahl der Stimmenzähler
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der BGK-Delegierten.
 - Wahl des Präsidenten
 - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Bestimmung der Jahresbeiträge
 - Aufnahme von Mitgliedern und deren Ausschluss im Falle eines Rekurses
 - Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
 - Genehmigung von Reglementen und Verordnungen
 - Vollmachterteilung an den Vorstand für Vertragsabschlüsse
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an verdiente Persönlichkeiten
 - Wahl/Bestimmung der Delegierten an die Delegiertenversammlung des SZZV
- § 22 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Der Aktuar führt das Protokoll.
- § 23 Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Jede ordnungsmässig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- § 24 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Abstimmungen und Wahlen werden mit Stimmkarten durchgeführt.
- § 25 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
- Präsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Folgende, weitere Funktionen werden unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt:
 - Vizepräsident, Zuchtbuchführer (Züchterberater), Schauverantwortlicher, Öffentlichkeitsarbeit, Sponsoring
- Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Wenn immer möglich setzt sich der Vorstand aus aktiven Mitgliedern aus den verschiedenen Regionen des AZVs zusammen. Auch sollten möglichst verschiedene Ziegenrassenvertreter im Vorstand sein.
- Der Präsident vertritt den Verein in der Aargauischen Tierzuchtkommission.
- § 26 Die Amtsdauer beträgt maximal 12 Jahre. Für den Präsidenten beträgt die maximale Amtsdauer 16 Jahre, davon maximal 12 Jahre als Präsident.
- § 27 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- § 28 Der Vorstand vertritt den Verein Dritten gegenüber und leitet ihn gemäss Gesetz, nach den Bestimmungen der Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung. Er behandelt und erledigt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder besonderen Beschluss einem anderen Organ übertragen wurden. Der Vorstand kann in seine Kompetenz fallende Angelegenheiten der Generalversammlung zum Entscheid unterbreiten.

- § 29 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Aktuar (Vizepräsident) kollektiv mit dem Zuchtbuchführer oder dem Kassier. Der Kassier ist berechtigt, für die Entgegennahme von Zahlungen durch Einzelunterschrift für den Verein zu quittieren.
- § 30 Schiedsgericht:
Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und zwischen diesen und dem Vorstand werden endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden. Der Kläger und der Beklagte ernennen je einen Schiedsrichter. Diese beiden bestimmen den Obmann. Können sich die beiden über die Person des Obmanns nicht einigen, so ist dieser vom Präsidenten des Aargauischen Obergerichts zu bestimmen. Das Schiedsgericht legt das Verfahren fest und entscheidet über die Aufteilung der Kosten.

IV Finanz- und Rechnungswesen

- § 31 Das Rechnungsjahr schliesst mit dem 31. Dezember ab. Der Kassier hat den Revisoren die Rechnung vor der GV vorzulegen.
- § 32 Die Geldmittel werden beschafft durch:
- Beiträge des SZZV
 - Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Beiträge aus der öffentlichen Hand
 - Spenden oder andere Zuwendungen
- § 33 Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der Vereinsorgane ist ausgeschlossen.
- § 34 Der Verein ist nicht zu einer externen Revision verpflichtet. Die Rechnungsrevisoren haben die vom Kassier abgelegte Rechnung zu prüfen und der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten. Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen und den Stand der Kasse zu prüfen.
- § 35 Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen beim Bauernverband Aargau zuhanden einer später neu zu gründenden Organisation mit gleicher Zielsetzung deponiert.

Verschiedene Bestimmungen

- § 36 Soweit die Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten als ergänzendes Recht die Vorschriften des ZGBs über Vereine.
- § 37 Überall, wo es der schriftlichen Form bedarf, ist auch die Übermittlung von Daten in elektronischer Form zulässig.
- § 38 Der Einfachheit halber wurde für alle Personenbezeichnungen nur die männliche Form erwähnt, selbstverständlich gilt für sämtliche Personenbezeichnungen auch die weibliche Form.
- § 39 Die Statuten sind an der heutigen Gründungsversammlung vom 25. Februar 2016 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft.

25. Februar 2016

Der Präsident



Der Aktuar

